

Leistungsverzeichnis

BARG BAUSTOFFLABOR GMBH & CO. KG

Inhaltsverzeichnis

Position	Gegenstand	Seite
1.0.	Baustoffprüfung	2
1.1.	Prüfung der Druckfestigkeit und Rohdichte	2
1.2.	Prüfung der Abreißfestigkeit	3
1.3.	Physikalische und chemische Untersuchung	3 - 5
1.4.	Betonprüfungen auf Alkalitreiben	5
2.0.	Prüfung von Betonwerksteinerzeugnissen	6
3.0.	Stahluntersuchung	6
4.0.	Prüfung von Sonderbaustoffen	6 - 7
5.0.	Sonstiges	7
	Allgemeine Vertragsbedingungen	8

Alle Prüfungen werden, falls nicht ausdrücklich anders verlangt, nach den geltenden Normen, Richtlinien oder entsprechenden Vorschriften durchgeführt.

Stand: Juni 2005

Position	Gegenstand
1.0.	BAUSTOFFPRÜFUNG
1.1.	Prüfung der Druckfestigkeit und Rohdichte
1.1.1.	Entnahme von Bohrkernen für Druckfestigkeitsprüfungen nach DIN EN 12504-1
1.1.2.	Schließen der Bohrlöcher (Durchmesser 100 mm) mit schrumpffreiem hydraulischem Stopfmörtel
1.1.3.	Prüfung von Bohrkernen oder anderen Baustoffproben zylindrischer Form auf Druckfestigkeit und Rohdichte gemäß DIN 1048 bzw. DIN EN 12390-3, Probenvorbereitung (Schneiden, Abgleichen oder Schleifen)
1.1.4.	Zerstörungsfreie Betondruckfestigkeits-Prüfung mit Rückprallhammer nach „E. Schmidt“ nach DIN 1048 - 2 bzw. DIN EN 12504-2 (9 Messreihen)
1.1.5.	Entnahme von Mauerwerksbohrkernen (Durchmesser 150 - 250 mm, Länge 300 mm) für die Druckfestigkeitsprüfung im Verbund (Ziegel-Lagerfuge-Ziegel) oder der Ziegel bzw. des Lagerfugenmörtels
1.1.6.	Prüfung von Mauerwerksbohrkernen herausgearbeiteten Würfels auf Druckfestigkeit im Verbund (Ziegel-Lagerfuge-Ziegel), Vorbereitung auf die Prüfung (Schneiden, Abgleichen)
1.1.7.	Entnahme von Mauerwerksteinen einschl. Mörtelproben aus der Lagerfuge für Druckfestigkeitsprüfungen
1.1.8.	Prüfung von Mauerwerksteinen auf Druckfestigkeit nach DIN 105, Vorbereitung auf die Prüfung (Schneiden, Abgleichen)
1.1.9.	Prüfung von Kleinstprobekörpern (kubisch, zylindrisch) auf Druckfestigkeit und Rohdichte, Probenvorbereitung
1.1.10.	Messung der Wassereindringtiefe an Bohrkernen in Anlehnung an DIN EN 12390-8 sowie „Weiße Wanne, einfach und sicher: Konstruktion und Ausführung von Kellern und Becken aus Beton, ohne besondere Dichtungsschicht“, Druckstufe 0,5 N/mm ² über 14 Tage, 7 Tage drucklos unter Wasser sowie 72 Stunden bei Druckstufe 0,5 N/mm ² einschließlich Probenvorbereitung (Schneiden auf Prüfhöhe und Einbetonieren in plattenförmige Probeform)
1.1.11.	Messung der Wassereindringtiefe an einem Bohrkern nach DIN EN 12390-8, 72 Stunden bei Druckstufe 0,5 N/mm ² einschließlich Probenvorbereitung (Schneiden auf Prüfhöhe und Einbetonieren in plattenförmige Probeform)
1.1.12.	Bestimmung des statischen E-Moduls nach DIN 1045-5, Probenvorbereitung

Position	Gegenstand
1.2.	Prüfung der Abreißfestigkeit
1.2.1.	Prüfung der Oberflächenzugfestigkeit nach DIN 1048
1.2.2.	Prüfung der Haftzugfestigkeit nach DIN 1048
1.3.	Physikalische und chemische Untersuchung
1.3.1.	Entnahme von Bohrkernen, Durchmesser 50 mm, DIN EN 12504-1 für die Durchführung von physikalischen und chemischen Untersuchungen in unserem Labor
1.3.2.	<u>Physikalische Untersuchung</u>
1.3.2.1.	Überprüfung der Betonüberdeckung der Bewehrung mittels Profometer (Messgerät dient zur direkten zerstörungsfreien Messung der Bewehrungstiefe und -lage in einem Bauteil) an einer Untersuchungsstelle (ca. 1 m ²) (Messtiefe bis 6 cm)
1.3.2.2.	Gestellung des rechnergestützten Betonüberdeckungs-Messgerätes Lithoscope 90 zur direkten zerstörungsfreien Messung der Bewehrungstiefe, -lage und -anzahl in einem Bauteil (Messlänge bis zu 20 m, Messtiefe bis 9 cm)
1.3.2.3.	Gestellung des rechnergestützten Betonüberdeckungs-Messgerätes Ferrosan zur direkten zerstörungsfreien Messung der Bewehrungstiefe, -lage und -anzahl in einem Bauteil (Messfläche 60 x 60 cm, Messtiefe bis 12 cm)
1.3.2.4.	Erstellung eines Prüfungszeugnisses zum Thema Betonüberdeckungsmessung
1.3.2.5.	Prüfung der Rissbreite und -tiefe, der Bewehrungslage und deren Querschnitt an einem unter Pos. 1.3.1. entnommenen Bohrkern
1.3.2.6.	Prüfung von Baustoffproben auf Wassereindringvermögen nach Karsten
1.3.2.7.	Bestimmung der Feuchtigkeit von Baustoffproben durch Ofentrocknung, Darrversuch bzw. CM-Methode
1.3.2.8.	Prüfung der Porosität an einem unter Pos. 1.3.1. entnommenen Bohrkern
1.3.2.9.	Prüfung der Hydrophobierungsqualität an einer Messfläche (4 Messgeber) einschl. Prüfflächenvorbereitung und Auswertung der Messergebnisse
1.3.2.10.	Prüfung von Baustoffproben auf Verschleiß bei schleifender Beanspruchung nach DIN 52108, Bestimmung des Dicken- oder Volumenverlustes und Probenvorbereitung
1.3.2.11.	Prüfung des Frost-Taumittel-Widerstandes von Beton nach der Oberflächeneintauchmethode, Probenvorbereitung (50 Frost-Tau-Wechsel)

Position	Gegenstand
1.3.2.12.	Prüfung von Baustoffproben mittels Frost-Tau-Wechsel-Versuchs nach DIN 51104 bzw. DIN EN 12371- Naturstein -
1.3.2.13.	Prüfung von Baustoffproben auf Frostwiderstandsfähigkeit nach DIN 52252 - Vormauerziegel und Klinker - (25 Frost-Tau-Wechsel), Bestimmung eventueller Baustoffprobekörperverluste und -veränderungen
1.3.2.14.	Entnahme von Zementestrichplatten von ca. 40 x 40 cm Größe aus einem Estrich mit einer Trennscheibe im Trockensägeverfahren zur Prüfung der Biegezugfestigkeit im Rahmen einer Bestätigungsprüfung nach DIN 18560
1.3.2.14.1.	Herstellen von Prüfstreifen nach DIN 18560 aus den unter Pos. 1.3.2.14. entnommenen Platten, Abarbeiten dieses Streifens auf die Nenndicke und Abgleichen der Kraftangriffsflächen zur Prüfung der Biegezugfestigkeit im Rahmen einer Bestätigungsprüfung
1.3.2.14.2.	Prüfung der unter Pos. 1.3.2.14.1 hergestellten Probekörper auf Biegezugfestigkeit nach DIN 18560
1.3.2.15.	Gestellung einer hochauflösenden Infrarotthermografie-Aufnahmestation zur Erstellung von Thermaldaten
1.3.2.15.1.	Erstellung eines Prüfungszeugnisses zum Thema Infrarotthermografie
1.3.2.16.	Gestellung eines flexiblen Endoskops für die Durchführung von Bauwerksinspektionen, videoskopischer Aufnahmestation zur Erstellung endoskopischer Aufnahmen
1.3.2.17.	Gestellung eines starren oder flexiblen Endoskops für die Durchführung von Bauwerksinspektionen
1.3.2.17.1.	Gestellung einer videoskopischen Aufnahmestation zur Erstellung endoskopischer Aufnahmen
1.3.2.17.2.	Erstellung eines Prüfungszeugnisses zum Thema endoskopischer Aufnahmen
1.3.2.18.	Gestellung einer Ultraschallmessstation einschl. Aufzeichnungscomputer für großflächige Ultraschallmessungen auf der Basis von Punktkontakt-Prüfköpfen (Scherswellen) an Stahlbetonbauteilen in Bezug auf Bauteildicken, Hohlstellen usw.
1.3.2.18.1.	Gestellung einer Ultraschallmessstation auf der Basis von Ultraschall-Transmission an Stahlbetonbauteilen in Bezug auf Risstiefen, Fehlstellen usw.
1.3.2.18.2.	Erstellung eines Prüfungszeugnisses zum Thema Ultraschalluntersuchung

Position	Gegenstand
1.3.2.19.	Prüfung der Luftdurchlässigkeit eines Raumes, eins EFH u.s.w mittels Blower Door Test gemäß DIN EN 13829 - Verfahren A, einschließlich Ermittlung des n_{50} -Wertes, Auswertung der Ergebnisse und Erstellung eines Prüfungszeugnisses
1.3.2.20.	Griffigkeitsmessung mit dem SRT-Pendelgerät gemäß „Merkblatt für den Rutschwiderstand von Pflaster und Plattenbelägen für den Fußgängerverkehr“, Ausgabe 1997 der FGSV Köln, Ausarbeitung eines Prüfungszeugnisses
1.3.2.21.	Messung des Erdableitwiderstandes nach DIN EN 1081 in einem Raum (drei Einzelmessungen), Auswertung der Ergebnisse und Erstellung eines Prüfungszeugnisses
1.2.2.22.	Dübelauszugsversuch nach geltenden Richtlinien in den Bereichen bis 25 kN, bis 50 kN, bis 100 kN, bis 200 kN sowie bis M 16
1.2.2.23.	Bolzenauszugsversuch nach geltenden Richtlinien in den Bereichen bis 25 kN, bis 50 kN, bis 100 kN, bis 200 kN sowie bis M 16, einschließlich Herstellung der entsprechenden Zugadapter
1.3.3.	<u>Chemische Untersuchung</u>
1.3.3.1.	Bestimmung der Carbonatisierungstiefe (Phenolphthalein pH 8,2 - 9,8) an einem Bohrkern
1.3.3.2.	Bestimmung des pH-Wertes in 1 : 10 wässriger Aufschlämmung
1.3.3.3.	Bestimmung der Chlorid-, Sulfat- bzw. Nitratgehalte einer Baustoffprobe mittels Photometer mit RST-Technik
1.3.3.4.	Bestimmung der Zusammensetzung von Festbeton bzw. Festmörtel nach DIN 52170 und Erstellung eines Prüfungszeugnisses
	Weitere chemische Untersuchungen auf Anfrage
1.4.	Betonprüfung auf Alkalitreiben
1.4.1.	Augenscheinliche Beurteilung der Baustoffproben einschließlich fotografischer Farbaufnahme
1.4.2.	Natronlaugeversuch des Zuschlages
1.4.3.	Salzsäureaufschluss zur Zuschlagsselektion und Na_2O/K_2O -Bestimmung
1.4.3.1.	Petrographische Beurteilung des Zuschlags
1.4.4.	Bestimmung des Gesamtalkaligehaltes der Baustoffproben
1.4.5.	Beurteilung der Baustoffproben unter dem Rasterelektronenmikroskop incl. Goldbedampfung auf AKR
1.4.6.	Behandlung von Baustoffproben mit uranhaltiger Lösung und Beurteilung mit UV-Licht auf AKR

Position	Gegenstand
1.4.7.	Erstellung eines Prüfungszeugnisses zum Thema Alkalitreiben im Beton
2.0.	PRÜFUNG VON BETONWERKSTEINERZEUGNISSEN
2.1.	Prüfung von Gehwegplatten nach DIN 485 aus Beton auf Abmessungen und Biegezugfestigkeit
2.2.	Prüfung von Gartenwegplatten nach Richtlinie, sonst wie Pos. 2.1.
2.3.	Prüfung von Bordsteinen nach DIN 483, sonst wie Pos. 2.1
2.4.	Prüfung von Kantensteinen nach Richtlinie, sonst wie Pos. 2.1
2.5.	Prüfung von Betonwerksteinen nach DIN 18500, sonst wie Pos. 2.1
2.6.	Prüfung von Beton-Pflastersteinen nach DIN 18501 auf Abmessungen und Druckfestigkeit der Proben
3.0.	STAHLUNTERSUCHUNG
3.1.	Entnahme von Bohrkernen, Durchmesser 20 - 80 mm, aus Stahlbauteilen zur Stahluntersuchung
3.2.	Prüfung von Stahlproben nach DIN EN 10.002 auf Stahlzugfestigkeit und Streckgrenze
3.3.	Prüfung von Stahlproben auf chemische Zusammensetzung für die Schweißbeignung des Stahles
4.0.	PRÜFUNG VON SONDERBAUSTOFFEN
4.1.	Prüfung der Dichtwand-Frischsuspension auf der Baustelle:
4.1.1.	Prüfung der Dichte der frischen Suspension
4.1.2.	Prüfung der Fließgrenze mit Hilfe der Kugelharfe nach DIN 4126, Anhang B
4.1.3.	Prüfung des Sandgehaltes
4.1.4.	Prüfung der Filtratwasserabgabe (Filtratpressversuch nach DIN 4127, Abschnitt 6.4)
4.1.5.	Prüfung der Auslaufzeit mittels Marschtrichter
4.1.6.	Bestimmung des pH-Wertes
4.1.7.	Bestimmung des Absetzmaßes im 250-ml-Messzylinder

Position	Gegenstand
----------	------------

4.2. Prüfung von erhärteten Dichtwand- bzw. Bodenproben im Labor:

- 4.2.1. Prüfung der einaxialen Druckfestigkeit incl. Lastverformungslinie gemäß DIN 18 136 bzw. GDA-Empfehlung E 3 - 2, an zylindrischen Probekörpern mit Bestimmung des Wassergehaltes und der Trockenrohddichte
- 4.2.2. Bestimmung des Durchlässigkeitsbeiwertes k (m/s) gemäß DIN 18130 in Triaxialzellen an zylindrischen Probekörpern, Durchmesser 10 cm, in Abhängigkeit vom Probenalter

5.0. SONSTIGES

- 5.1. Statistische Auswertung von Prüfergebnissen nach DIN 1084
- 5.2. Gestellung von Laboranten einschließlich Laborfahrzeug für die Durchführung von Untersuchungen vor Ort
- 5.3. Gestellung von Ingenieuren zur Beratung bei Baustoffuntersuchungen und Instandsetzungen bzw. Vorbereitung von Prüfungen, Teilnahme an Ortsbesichtigungen, Auswertung der Ergebnisse und Erstellung eines Prüfungszeugnisses
- 5.5. Durchführungen von Beweissicherungen und Erstellung von Beweissicherungsgutachten

Für die Ausarbeitung von Instandsetzungskonzeptionen und Überwachung von Bauausführungen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter jederzeit zur Verfügung.

Herr Andersch 030 / 80 192 123
Herr Hassa 030 / 80 192 122
Herr Wollschläger 030 / 80 192 185
Herr Pietschmann 030 / 80 192 121

Barg Baustofflabor GmbH & Co. KG
Potsdamer Straße 23/24 · 14163 Berlin-Zehlendorf
Telefon: 030 / 801 92-0 · Fax: 030 / 802 11 77

BARG BAUSTOFFLABOR GMBH & CO. KG

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Barg Baustofflabor GmbH & Co. KG (Auftragnehmer) erbringt seine Leistungen nur aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen. Diese werden mit der Erteilung des Auftrages durch den Auftraggeber Bestandteil des abgeschlossenen Vertrages. Sie gelten für nachfolgende Aufträge auch ohne erneute ausdrückliche Einbeziehung.
Anderslautende Bedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
Vereinbarungen, die eine Ergänzung, Änderung oder Aufhebung von Bestimmungen der allgemeinen Leistungsbedingungen beinhalten, bedürfen der Schriftform bzw. der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.
2. Die Vergütung des Auftragnehmers richtet sich nach dessen jeweils gültiger Gebührenliste. Diese ist Vertragsbestandteil. Die in der Gebührenliste aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
3. Die Prüfungen des Auftragnehmers werden nach den jeweils geltenden technischen Vorschriften durchgeführt. Der Auftragnehmer übernimmt die Kontrolle der Dosiergenauigkeit der Mischanlage nur als besonderen Auftrag. Die Verantwortung für die Einhaltung, die Herstellung und die Verarbeitung des Betons nach den vorgeschriebenen Rezepturen sowie die Verantwortung für die notwendigen Prüfungen nach Augenschein trägt der Auftraggeber bzw. sein Bau- bzw. Werkleiter.
4. Der Auftragnehmer kommt erst in Verzug, wenn ihm der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zur Erbringung seiner Leistungen gesetzt hat.
Wird die Leistungszeit aus Gründen überschritten, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, so ist dieser berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Die Kündigung lässt den vertraglichen Vergütungsanspruch für die bis dahin erbrachten Leistungen unberührt.
In allen Fällen der vorzeitigen Vertragsbeendigung aus Gründen, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, hat der Auftragnehmer Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Ersparte Aufwendungen muss er sich anrechnen lassen.
5. Für andere als Körperschäden, die dem Auftraggeber bei der Entnahme von Materialproben, bei der Erbringung einer geschuldeten Leistung oder durch fehlerhafte Prüfungen, Untersuchungen, Prüfungsergebnisse, Prüfungszeugnisse, Prüfungsbericht oder Gutachten entstehen, haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen. In diesen Fällen ist die Haftung begrenzt auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens.
6. Alle Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer - gleich welcher Art - verjähren in sechs Monaten, bei Arbeiten an einem Bauwerk in fünf Jahren. Die Frist beginnt mit dem Tage des Eingangs des Prüfungsergebnisses, Prüfungszeugnisses, Prüfungsberichtes oder Gutachtens beim Auftraggeber.
7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, angemessene Vorzuschüsse zu verlangen.
Die Rechnungen des Auftragnehmers sind nach Eingang beim Auftraggeber von diesem ohne jeden Abzug unverzüglich zu begleichen. Skontoabzüge sind nicht zulässig. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, ist der Auftragnehmer berechtigt, für jede Mahnung pauschale Mahngebühren von 10,00 EUR zu erheben.
Im Verzugsfalle schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 6 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt unberührt.
Die Prüfungszeugnisse verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Besitz des Auftragnehmers.
8. Prüfstücke sowie nicht verwendete Proben werden, falls keine besondere Vereinbarung darüber getroffen wird, nach Abschluss der Prüfung vom Auftragnehmer vernichtet.
9. Auskünfte über Prüfungsergebnisse, Prüfungszeugnisse, Prüfungsberichte und Gutachten sowie die damit in Zusammenhang stehenden Handlungen erteilt der Auftragnehmer nur dem Auftraggeber. Auskünfte an Dritte sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
Dies gilt nicht für Auskunftersuchen von Gerichten oder Behörden in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen.
10. Die Verwendung von Prüfungsergebnissen, Prüfungszeugnissen, Prüfungsberichten oder Gutachten zu anderen als den zur Erfüllung des Vertrages dienenden Zwecken durch den Auftraggeber oder Dritte ist - auch teil- bzw. auszugsweise - nur mit vorheriger Einwilligung des Auftragnehmers zulässig. Bei Verwendung durch Dritte ohne vorherige Einwilligung durch den Auftragnehmer übernimmt dieser keine Haftung.
11. Beratungen seitens des Auftragnehmers werden nach bestem Wissen durchgeführt. Für die Richtigkeit der Beratungen besteht keine Haftung irgendeiner Art.
12. Für den Abschluss von Überwachungsverträgen gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen nur insoweit, als sie den für solche Verträge behördlichen genehmigten Vertragsmustern nicht entgegenstehen.
13. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.